

- 607 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" nach § 13 Bundesbaugesetz

vom 22. Juni 1978

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 22. Juni 1978 folgende vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 215 und 216, gelegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben.
2. Die überbaubare Fläche wird so festgesetzt, daß auf den Grundstücken Nr. 215 und 216 ein Doppelhaus mit östlichem und westlichem Garagenanbau erstellt werden kann.
3. Der beigegefügte Lageplan im Maßstab 1 : 500, in dem der zu ändernde Bereich mit der künftigen Nutzung durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Begründung zu der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes war Gegenstand der Beratung.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

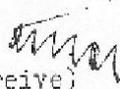
1. Auf die Vorschriften des § 44c (1.1 + 2) und (2) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

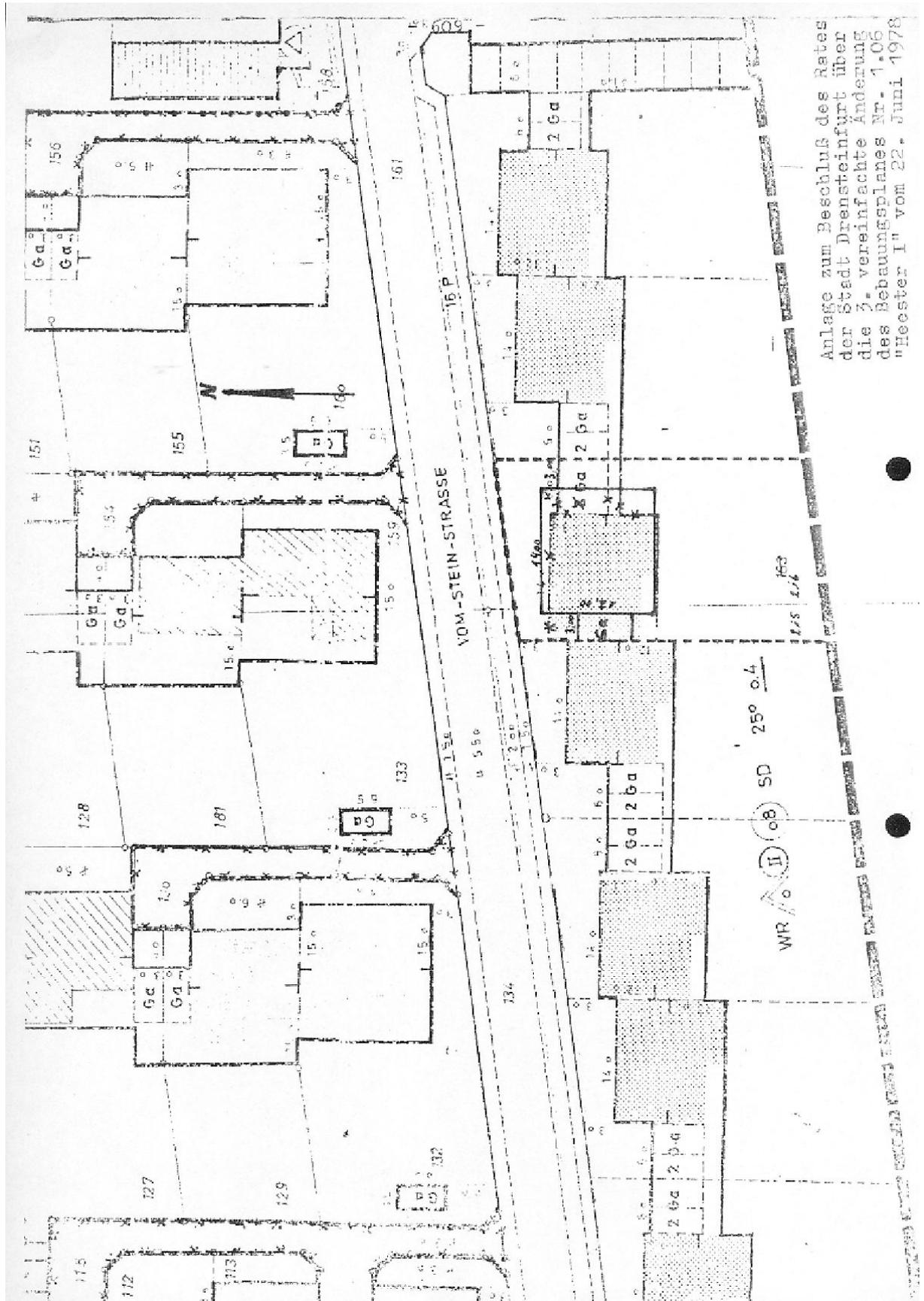
Die Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a (4) Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 22. Juni 1978


(Greive)

stellv. Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates
 der Stadt Drensteinfurt über
 die 3. vereinfachte Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 1.06
 "Heester I" vom 22. Juni 1978